

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0455/19	Datum 05.09.2019
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	22.10.2019	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	12.11.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	19.11.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	04.12.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 31, Amt 61, Amt 66, FB 02, FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung vom 22. November 2017

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 22. November 2017 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30/2017, S. 754-802) gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2020		Erfolgsplan		Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Cassandra Reinhold
Eigenbetriebsleiterin	Doris König

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					

Summe:	
---------------	--

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Cassandra Reinhold
Eigenbetriebsleiterin	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung durch.

Die Straßenreinigungssatzung wurde letztmalig 2017 an gesetzliche Entwicklungen angepasst.

Der jetzige Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aus einer Stellungnahme des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnungsamt zu der bisher gültigen Vorschrift zum Verbot des Einsatzes von Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen auf Gehwegen. Diese Regelung ist gemäß FB 32 nicht in der Praxis umsetzbar und Verstöße gegen die Vorschrift sind kaum in Bußgeldverfahren zu ahnden. Diese v. g. Regelung wurde im Hinblick auf ordnungsrechtliche Befugnisse und auch umweltrechtliche Aspekte angepasst. Eine Ausnahme, die durch besondere Wetterlagen hervorgerufen wird, gestattet die Verwendung von auftauenden Stoffen unter Beachtung umweltrechtlicher Belange.

Der v. g. neue Passus gilt entsprechend für Radwege (Zeichen 237, 241 StVO) mit der Maßgabe, dass Gefahren für Leib und Leben auch bei herkömmlichen Winter-Wetterlagen angewendet werden kann.

Zu der außergewöhnlichen Reinigung wurden die saisonal bedingt anfallenden Abfälle (z. B. Fallobst) mit aufgenommen. Fallobst wurde ebenfalls zu der turnusmäßigen Reinigung hinzugefügt.

Zur rechtssicheren Gestaltung des Satzungstextes wurde im Absatz zu den Verpflichtungen zu der Reinigungspflicht auch die Winterdienstpflicht explizit aufgezählt.

In der Vergangenheit wurde die Regelung zur Straßenreinigungseinheit bzw. der Gesamtschuldnerschaft in einem Zusammenhang verstanden. Die Regelung zur Straßenreinigungseinheit ist allerdings gesondert von der Gesamtschuldnerschaft zu betrachten. Die Regelung zur Straßenreinigungseinheit wurde zur Klarstellung in dem Paragraphen zur Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstleistungen eingefügt.

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg wurden öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte zu den verschiedenen Reinigungsklassen ergänzt bzw. neu zugeordnet. Neu gewidmete Straßen, die bisher nicht in der Anlage waren, wurden aufgenommen.

Der Reinigungsumfang ist aus Sicht des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes in Abstimmung mit dem Tiefbauamt so festgelegt, dass die Sauberkeit und Ordnung weiterhin gesichert ist. Der Reinigungsumfang ist Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

§ 2 Absatz 3

Hier wird aufgenommen, dass die außergewöhnliche Reinigung weiterhin die saisonal bedingt anfallenden Abfälle (z. B. Fallobst) umfasst.

§ 3 Absatz 1 Satz 2

Hier erfolgt das Hinzufügen des Wortes „Fallobst“, welches zu der Reinigung hinzuzählt.

§ 3 Absatz 1 Satz 3

Hier werden die Worte „vereinzelt“ und „hohes“ gestrichen, da diese zu einer Unbestimmtheit führen.

§ 3 Absatz 14

Zur Verdeutlichung der Untersagung wird aufgenommen, dass der Einsatz von Auftaumitteln, wie Salz und Laugen, verboten ist. Weiterhin wird hier ergänzt, dass eine Verwendung von auftauenden Stoffen auf Gehwegen in Ausnahmefällen zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben, die durch besondere Wetterlagen im Winter hervorgerufen werden, unter Beachtung umweltrechtlicher Aspekte in geringstmöglichem Umfang gestattet ist.

In dem Passus zu den Radwegen, dass abstumpfende und auftauende Streumittel auf Radwegen (Zeichen 237 StVO) verwendet werden dürfen, wurde zusätzlich das Zeichen 241 StVO ergänzt.

§ 6 Absatz 1

Hier erfolgt die Aufnahme der Worte „gemäß § 7“, um klarzustellen, dass die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst sich nach den Bestimmungen des § 7 (Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten) richtet.

§ 6 Absatz 2

Hier wird die Winterdienstpflicht aufgenommen.

§ 6 Absatz 3

Der Absatz zur Regelung der Straßenreinigungseinheit wird an dieser Stelle herausgelöst und in dem Paragraphen zur Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten (§ 7) als Absatz 3 neu aufgenommen. In diesem Absatz wird weiterhin die Winterdienstpflicht zur Reinigungspflicht ergänzt.

§ 6 Absatz 4

Aufgrund der Herauslösung des Absatzes 3 wird aus dem § 6 Absatz 4 jetzt neu § 6 Absatz 3.

§ 10

Hier erfolgt der Nachtrag, dass die Straßenreinigungsgebühren erhoben werden, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 6 den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der Straßenreinigungssatzung ist als Anlage 2 der Begründung der Beschlussvorlage beigefügt. Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

Anlagen

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 - vergleichende Fassung Straßenreinigungssatzung